

drücklich die Einrichtung eines zur Aussenvertretung befugten Organs.²¹ Dem leisten die Eidgenossen durch die Wahl der Diplomatischen Kommission Folge. Auch nach den Vorschriften des Bundesvertrags war die Kompetenz der Kantone, mit anderen Staaten Abkommen zu schliessen, auf bestimmte Bereiche beschränkt. Die Tagsatzung war allein zuständig für Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten.²² In Bereichen, in denen sie vom Bundesvertrag nicht ausdrücklich dazu ermächtigt wurde, schloss die Tagsatzung, anknüpfend an die Rechtslage der Mediationszeit, ausserdem Verträge im Namen der Kantone.²³ Verträge über ökonomische und Polizeiangelegenheiten und Militärkapitulationen konnten von den Kantonen abgeschlossen werden; vor der Ratifikation waren sie allerdings der Tagsatzung zu Überprüfung vorzulegen, da der Bundesvertrag Abkommen zum Nachteil anderer Kantone oder der Eidgenossenschaft verbot.²⁴ Lediglich für rein ökonomische Verträge ohne politische Komponenten war eine nachträgliche Anzeige an die Tagsatzung erlaubt.²⁵ Folgerichtig sprach *Henke* schon 1824 den Kantonen nur eine beschränkte völkerrechtliche Souveränität zu;²⁶ ihre Grenzen fand diese in den Bestimmungen des Bundesvertrags.

-
- 21 Kley, Andreas, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz*, 2. Aufl. Bern 2008, S. 217; vgl. dazu Henke, Eduard, *Oeffentliches Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz, Nebst Grundzügen der allgemeinen Staatsrechts*, Aarau 1824, S. 177 f., der schon 1824 die Eidgenossenschaft zwischen Bundesstaat und Staatenbund ansiedelte; vgl. auch Bluntschli, *Bundesstaatsrecht* (wie FN 19), S. 484.
- 22 Siehe § 8 Bundesvertrag; vgl. auch Henke, *Recht* (wie FN 21), S. 273 ff.
- 23 Z. B. über die Freizügigkeit, die Niederlassung, die Auslieferung oder Grenzbereinigung; vgl. His, Eduard: *Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts*, Band 2: *Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1814 bis 1848*, Basel 1929, S. 171.
- 24 Zur völkerrechtlichen Stellung der Kantone Henke, *Recht* (wie FN 21), S. 278 ff.
- 25 Siehe § 8 Bundesvertrag (wie FN19); Details: Organische Vorschrift, betreffend die Unterhandlungen Einzelner Stände mit auswärtigen Mächten, Vom 22. Juli 1819 (Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrechte betreffenden Aktenstücke, der in Kraft stehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besonderen Verträge, 3 Bände, Zürich 1820–1849, hier Bd. I, S. 228 ff.); die Tagsatzung überprüfte, ob die Verträge gegen den «Bundesverein», bestehende Bündnisse oder verfassungsässige Rechte anderer Kantone verstiessen; zur aussenpolitischen Kompetenz der Kantone Henke, *Recht* (wie FN 21), S. 349 f.
- 26 Henke, *Recht* (wie FN 21), S. 278.